

## Sondernewsletter vom 07.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region:

### **+ + + Sachsen kündigt weitere Lockerungen von Corona-Beschränkungen an + + +**

Nach dem gemeinsamen [Beschluss von Bund und Ländern vom 6. Mai 2020](#) wurden für [Sachsen](#) folgende Lockerungen angekündigt. Eine konkrete Umsetzung der Maßgaben wird in einer neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung fixiert. Diese wird wohl in der KW 20 vom sächsischen Kabinett beschlossen und danach veröffentlicht werden. Die bislang angekündigten Lockerungen im Kurzüberblick:

- Ab dem 15. Mai soll die Beschränkung auf eine Grundfläche von 800 Quadratmetern im Einzelhandel enden. Ab dann soll gelten: maximal 1 Person auf 20 Quadratmetern.
- Für die Lebensmittelhandwerke ist wichtig, dass für die Gastronomie eine stufenweise Öffnungsperspektive vereinbart worden ist. Sie können jetzt mit ihren weiteren Planungen für einen absehbaren Neustart voranschreiten. Insbesondere interessant ist dies auch für alle Handwerksbereiche, die Gastronomie, Hotellerie und Tourismus mit ihren Produkten und Dienstleistungen beliefern.
- Auch ab dem 15. Mai dürfen in Sachsen gastronomische Betriebe sowohl im Innen- als auch Außenbereich wieder öffnen. Allerdings werden dabei strenge hygienische Auflagen gelten. Auch Hotels, Ferienwohnungen und Campingplätze werden wohl ab dem 15. Mai öffnen können.
- Ab dem 18. Mai soll das Treffen von zwei »Hausständen« wieder möglich sein, auch sollen Fitnessstudios wieder öffnen dürfen.

Steigen künftig die Neuinfektionen in einer Region zu schnell an, können die nach und nach gelockerten Corona-Beschränkungen wieder verschärft werden. Noch nicht konkret benannt sind Einzelheiten über eine weitergehende Öffnung für Schulen und Kitas sowie das Abhalten von Veranstaltungen im gesamten Kulturbereich

### **+ + + Kurzarbeitergeld 1/3: Betriebsschließungsversicherungen + + +**

Vor dem Hintergrund der teilweise uneinheitlichen Handhabung verschiedener Fallkonstellationen von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bei Leistungen von Betriebsschließungsversicherungen durch die Arbeitsagenturen vor Ort, hat sich die Handwerksorganisation und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) bei der BA um eine Klärung bemüht.

Die BA hat daraufhin entschieden, dass sich Zahlungen, die - ggf. auch anteilig - von den Versicherern aufgrund einer wegen der COVID19-Pandemie angeordneten,

## Sondernewsletter vom 07.05.2020

vorübergehenden Betriebschließung erbracht werden, nicht leistungsmindernd auf das Kurzarbeitergeld auswirken. Dabei ist es unerheblich, ob der Versicherer einen Rechtsanspruch auf die Leistung (den Versicherungsfall) anerkannt hat oder nicht. Damit ist gewährleistet, dass den betroffenen Betrieben das Kurzarbeitergeld - ohne Anrechnung der Zahlungen der Versicherer - unverändert weiter gezahlt wird. Diese Regelung gilt befristet bis Ende 2020. Für alle anderen Fallgestaltungen bleibt dagegen die Aussage in der [Fachlichen Weisung zum Kurzarbeitergeld \(\\*.pdf\)](#) der BA unter Ziffer 95.14 (Seite 10) weiter anwendbar.

Wir hoffen, dass es durch diese Klarstellung der BA nun zu einer einheitlichen Handhabungspraxis der Arbeitsagenturen bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld und Kulanzeleistungen aus Betriebschließungsversicherungen im Sinne der betroffenen Betriebe kommen wird.

### **+ + + Kurzarbeitergeld 2/3: Insolvenzen und Insolvenzgeld + + +**

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise hat die Bundesagentur für Arbeit eine Weisung zum Verhältnis von Kurzarbeitergeld zu Insolvenzen sowie Insolvenzgeld veröffentlicht. Kurzarbeitergeld kann bei einem Insolvenzantrag weiter gewährt werden, sofern die Voraussetzungen für dessen Gewährung weiter vorliegen. Dabei muss vor allem der Arbeitsausfall von vorübergehender Natur i. S. v. § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III sein. Es müssen also begründete Erwartungen für eine Betriebsfortführung und die Rückkehr zu Vollarbeit bestehen. Weitere Details entnehmen Sie bitte der [Weisung \(\\*.pdf\)](#).

### **+ + + Kurzarbeitergeld 3/3: Grenzpendler haben Anspruch + + +**

Das Bundesarbeitsministerium hat eine Regelungslücke beim Kurzarbeitergeld geschlossen, die vielen Betrieben und den Beschäftigten aus Polen und Tschechien erhebliche Sorgen bereitete. Aufgrund des sogenannten Wegerisikos, das arbeitsrechtlich beim Arbeitnehmer liegt, waren Grenzpendler häufig vom Kurzarbeitergeld ausgeschlossen.

Grenzpendler haben danach grundsätzlich Anspruch auf [Kurzarbeitergeld](#) für die ausgefallene Arbeitszeit. Jetzt gilt dies auch dann, wenn die Grenze geschlossen ist oder nach dem Übertritt rigide Quarantäneregeln gelten. ([Medieninformation vom 7.4.2020](#))

### **+ + + Regelung Mund-Nase-Schutz für Menschen mit Behinderungen gelockert + + +**

Die Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen bittet um Beachtung: Mit der [jüngsten Coronaschutz-VO \(\\*.pdf\)](#) ist der Ausnahmetatbestand zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS) für einen Teil der Menschen mit Behinderungen im Verordnungstext

## Sondernewsletter vom 07.05.2020

verankert worden. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass dies insbesondere bei Geschäftsinhabern offenbar nicht überall bekannt ist. Derzeit gilt: "Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichten."

### + + + Tschechien- Grenzkontrollen bis 13. Juni verlängert + + +

Die von der tschechischen Regierung beschlossenen Grenzkontrollen sind bis zum 13. Juni verlängert worden. Bis dahin gilt weiterhin ein Einreisestopp für Ausländer mit Ausnahmen, u.a. für Lkw-Fahrer und grenzüberschreitende Pendler. Zugleich hat die tschechische Regierung die Wiederaufnahme des seit Mitte März unterbrochenen regulären internationalen Reiseverkehrs mit Bus, Bahn und Flugzeug ab dem 11. Mai zugelassen.

### + + + Wir sind für Sie da! + + +

Nach Betriebsschließungen, Kurzarbeit, Corona-bedingten Auftragsausfällen und Lieferengpässen, der nötigen Umsetzung neuer Hygieneregeln im Alltag und im Betrieb, geben die lang erwarteten Lockerungen nun wieder Raum für positive Entwicklungen, die Bewältigung von Rückschlägen und einen Blick auf neue Geschäftsideen und Strategien sowie, auch aufgrund weiter geltender Kontaktbeschränkungen, neue digitale Lösungen im Geschäftsverkehr. Zugleich besteht gerade für das Handwerk die Chance, auf regionalen Absatzmärkten verstärkt tätig zu werden, also auch regionale Wirtschaftskreisläufe neu zu erschließen oder zu festigen. Zugleich sind internationale Geschäftsbeziehungen wieder in Gang zu bringen und zu pflegen. Und mit Blick in Zukunft ist es erfreulich: das Ausbildungsgeschehen läuft wieder an.

Die Beratungsdienste der Handwerkskammer Chemnitz stehen Ihnen zur Seite! Dabei werden wir für einige Zeit noch mit alternativen Beratungsformaten - telefonisch, per Mail, aber auch per Videokonferenz oder [Webinar](#) arbeiten. Natürlich freuen wir uns auch wieder auf persönliche Begegnungen und Beratungen in der HWK Chemnitz oder vor Ort in Ihrem Betrieb.

Einen Überblick über unser kostenfreies Beratungs- und Unterstützungsangebot für Mitgliedsunternehmen in den Themen Betriebsführung, Förderungen, Recht, Innovation, Technologie, Außenwirtschaft, Messen, Inklusion und vielem mehr finden Sie unter [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de).

[Kontakt Hauptabteilung Gewerbeförderung](#)

**Speziell für Ausbildungsbetriebe:** Informationen, Beratung und Unterstützung rund um die Berufsausbildung.

## Sondernewsletter vom 07.05.2020

Die Ausbildungsberater geben Rechtsauskünfte und fungieren als Vermittler zwischen Betrieb, Lehrling, Eltern, Berufsschule sowie weiteren Institutionen, die mit dem Handwerk verbunden sind. Wir beraten kostenfrei und vertraulich in der HWK, im Betrieb, am Telefon oder per Mail. Erste Informationen zur Berufsausbildung bieten Ihnen schon vorab unsere [FAQ-Ausbildung](#).

[Kontakt Ausbildungsberatung](#)

**+++ Ende +++**

### **Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht**

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbieter ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

--> [Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114** | [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#)

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter [www.hwk-chemnitz.de/corona](http://www.hwk-chemnitz.de/corona).

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz  
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz  
Telefon: 0371 5364-114  
Telefax: 0371 5364-522  
E-Mail: [beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de)  
Internet: [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de)

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? [E-Mail zur Austragung](#)